

WiV - Wir in Villingendorf Handel und Gewerbe

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wird den Namen **WiV – Wir in Villingendorf – Handel und Gewerbe e.V.** führen. Er hat seinen Sitz in Villingendorf und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein vertritt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von Gewerbe, Handwerk, Handel, Industrie und Gastronomie sowie den freien Berufen in Villingendorf. Nachfolgende Aufgaben liegen im besonderen Interesse:

- **Gemeinsame Aktionen und Werbeveranstaltungen**
In gemeinsamen Aktionen und Werbemaßnahmen kann sich das örtliche Gewerbe in seiner Gesamtheit darstellen und auf die Attraktivität des Standorts Villingendorf aufmerksam machen.
- **Kontakt zur Gemeinde/Gemeindeverwaltung**
In der Gemeinschaft eines Vereins können die Anliegen des örtlichen Gewerbes an die Gemeinde/Gemeindeverwaltung herangetragen werden. Ein regelmäßiger Austausch mit Gemeinde und Bürgermeister kann stattfinden.
- **Rückmeldung an die Mitglieder**
Im Gegenzug erhalten die Mitglieder eine Rückmeldung zu den Gesprächen und Verhandlungen mit der Gemeinde.
- **Informations- und Vortragsveranstaltungen**
Über einen Verein können Informations- und Vortragsveranstaltungen zur beruflichen Information und Weiterbildung der Mitglieder organisiert werden.
- **Gemeinsamer Austausch**
Ein gegenseitiger Austausch kann unter den einzelnen Gewerbetreibenden über die jeweiligen Sparten und Betätigungsfelder hinaus erfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:

- a) Gewerbetreibenden
- b) Handeltreibenden
- c) Freiberuflich Tätigen
- d) Handwerkern
- e) Institutionen
- f) Fördermitgliedern

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich.

Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer seinen Wohn-, Geschäftssitz oder seine Betriebsniederlassung in Villingendorf hat.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich dem Verein verbunden fühlen. Fördermitglieder haben weder ein passives noch ein aktives Wahlrecht.

2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über diese entscheidet der Ausschuss. Bei Ablehnung kann der Antrag innerhalb von vier Wochen erneut gestellt und bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber entschieden werden. Bei nochmaliger Ablehnung ist Revision nicht möglich.

3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich beim Vorstand zu erklären ist, spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres
- b) durch Tod
- c) durch Geschäftsauflösung bzw. Stilllegung der Betriebsstätte
- d) durch Ausschluss wegen grober Verletzung des Standes- und der Vereinsehre und wegen Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch offen stehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
- e) Durch Auflösung des Vereins.

Mitglieder die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit. Jedes Mitglied hat das Vorschlagsrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich, solange diese sich in den Grenzen der Satzung bewegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen und Beiträge pünktlich zu bezahlen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, jedoch sind sie von der Beitragszahlung befreit.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann in die Organe des Vereins gewählt werden. Das Mitglied soll den Verein und seine Belange nach Kräften fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Verein und seinen Mitgliedern Schaden zufügt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Umlage erhoben werden.

§ 7 Vereins – Organe

1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

2) Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) bis zu sechs weiteren Mitgliedern

§ 8 Vorstand

Der Vorstand hat das laufende Vereinsgeschäft zu führen. Die von der Mitgliederversammlung und des Ausschusses übertragenen Aufgaben sind vom Vorstand durchzuführen. Der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

Die Mitglieder im Vorstand müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter, lädt zur Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der Schriftführer hat die Protokolle der Sitzung zu führen, diese sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll. Schriftwechsel ist in Absprache mit dem Vorstand zu erledigen.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ebenso die Kassenprüfer. Sie bestehen aus Mitgliedern, die nicht dem Vorstand und dem Ausschuss angehören dürfen.

§ 9 Ausschuss

Der Ausschuss hat die Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beraten und umzusetzen. Sachkundige Personen können beratend zu den Ausschuss-Sitzungen eingeladen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

Der Ausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied während dieser Zeit aus, so kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Wahl berufen. Der Ausschuss berät und entscheidet über die Vereinsfragen soweit diese nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Organe fallen.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b) Die Wahl der Kassenprüfer
- c) Die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- f) Beschlussfassung über die Satzung sowie deren Änderung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Beim Vorliegen dringender Angelegenheiten kann vom Vorstand oder auf Beschluss des Ausschusses eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ferner muss diese einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder den schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes an den Vorstand stellt.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein. Dies hat mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung zu geschehen. Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnungspunkte ist jedem Mitglied mitzuteilen, ferner hat eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Villingendorf zu erfolgen.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 11 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlussfassung in den Organen des Vereins erfolgt in der Regel durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Ausschuss muss auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes geheime Abstimmung erfolgen. Das gleiche gilt für die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Bei Wahlen zum Vorstand, Ausschuss oder Kassenprüfer kann eine geheime Wahl von einem Betroffenen verlangt werden.

Satzungsänderungen können nur mit mindestens einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Bei Wahlen zum Vorstand bestimmt die Mitgliederversammlung zur Durchführung einen Wahlleiter. Dieser darf kein Kandidat für eine Position im Ausschuss sein. Gewertet werden nur gültige Stimmen. Stimmenenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

§ 12 Fachgruppen

Fachgruppen innerhalb des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden. Die einzelnen Fachgruppen können sich im Rahmen der Vereinssatzung eigene Rahmenbedingungen festlegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins". Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein, die mit mindestens 2/3 Mehrheit dafür stimmen müssen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so muss erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Auf dieser kann der Verein mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das Vereinsvermögen wird der Gemeinde Villingendorf übereignet und zur Förderung der Jugendbetreuung in der Gemeinde verwendet.

Villingendorf, den 09. Oktober 2007

Unterschriften

.....

.....

.....